

SWISSCANTO (LU) EQUITY FUND

(im Folgenden «Fonds» genannt)
Ein Anlagefonds luxemburgischen Rechts

Verkaufsprospekt November 2011

Dieser Verkaufsprospekt ist in Verbindung mit dem jeweils neusten Jahresbericht zu lesen (oder Halbjahresbericht, falls dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde). Diese Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospektes und – mit diesem – Grundlage für alle Zeichnungen von Fondsanteilen. Sie sind bei allen Vertriebsstellen kostenlos erhältlich.

Gültig und verbindlich sind nur die Informationen, welche in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, sowie in den öffentlich zugänglichen Dokumenten, die darin erwähnt sind. Im Zweifel über den Inhalt dieses Verkaufsprospektes sollte eine Person konsultiert werden, die über den Fonds detailliert Auskunft geben kann.

Die deutsche Fassung dieses Verkaufsprospektes ist massgebend; die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können jedoch von ihnen genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in welchen Fondsanteile angeboten und verkauft werden, für sich und den Fonds als verbindlich bezüglich solcher Anteile anerkennen, die an Anleger in diesen Ländern verkauft wurden.

Die Anteile des Fonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Management und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft:

SWISSCANTO ASSET MANAGEMENT INTERNATIONAL S. A.
19, rue de Bitbourg, L-1273 Luxembourg

Die SWISSCANTO (LU) EQUITY FUNDS MANAGEMENT COMPANY S. A. wurde am 25. September 1997 in Luxemburg als Aktiengesellschaft für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Mit Wirkung zum 1. Juli 2011 wurde die SWISSCANTO (LU) EQUITY FUNDS MANAGEMENT COMPANY S. A. mit der SWISSCANTO ASSET MANAGEMENT INTERNATIONAL S. A. (Verwaltungsgesellschaft) fusioniert und fortan unter dem Namen SWISSCANTO ASSET MANAGEMENT INTERNATIONAL S. A. geführt.

Die Satzung der SWISSCANTO (LU) EQUITY FUNDS MANAGEMENT COMPANY S. A. wurde in ihrer ersten Fassung im «Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations», dem Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg (nachfolgend «Mémorial» genannt) vom 25. Oktober 1997 veröffentlicht und deren Änderungen im «Mémorial» vom 6. November 1999, 27. April 2004, 14. April 2005 und vom 7. November 2006. Die Satzung der SWISSCANTO ASSET MANAGEMENT INTERNATIONAL S. A. ist in der gültigen Fassung vom 23. Mai 2011 beim luxemburger Handelsregister zur Einsicht hinterlegt. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Nummer B 121.904 im Handelsregister Luxemburg eingetragen.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die kollektive Portfolioverwaltung eines oder mehrerer Luxemburger und/oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welche der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung unterliegen («OGAWs»), und anderer Luxemburger oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter vorbenannte Richtlinie fallen, einschliesslich spezialisierter Investmentfonds gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds («OGAs»), und im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA-Gesetz»). Das einbezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt CHF 220 000 und wird von der Swisscanto Holding AG, Bern, einer Holdinggesellschaft schweizerischen Rechts, deren Aktien mehrheitlich in den Händen der schweizerischen Kantonalbanken liegen, gehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem OGA-Gesetz und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen. Insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden und dass die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren sowie eine faire Behandlung der Inhaber von Anteilen an den verwalteten Fonds und Teilfonds gewährleistet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet auch die folgenden Fonds:

- Swisscanto (LU)
- Swisscanto (LU) Bond Invest
- Swisscanto (LU) Money Market Fund
- Swisscanto (LU) Portfolio Fund
- Swisscanto (LU) SICAV II

Verwaltungsrat:

Präsident:

Dr. G. Fischer, CEO der Swisscanto Holding AG, Bern

Mitglieder:

- S. P. Cossins, Managing Director der Swisscanto Funds Centre Limited, London
- R. C. Branda, Leiter International Business Development der Swisscanto Asset Management AG, Bad Säckingen, Deutschland

Direktor der Verwaltungsgesellschaft:

H. Frey, Geschäftsführer der Swisscanto Asset Management AG, Bern

Lokales Geschäftsleitungsmitglied:

R. Goddard, Independent Company Director, The Directors' Office, Luxembourg

Beratender Anlageausschuss:

- Dr. T. Stucki, Chief Investment Officer der St. Galler Kantonalbank Gruppe und Mitglied der Geschäftsleitung der Hyposwiss Privatbank AG, St. Gallen, Vorsitz
- M. Baumgartner, Stellvertretender Direktor der Schaffhauser Kantonalbank, Schaffhausen
- M. Curti, Mitglied der Direktion der Zürcher Kantonalbank, Zürich
- A. Leiser, Mitglied der Direktion, Berner Kantonalbank, Bern
- O. Maillard, Prokurist, Banque Cantonale de Fribourg, Fribourg
- R. Armbruster, Mitglied der Direktion, Basler Kantonalbank, Basel

Portfolio Manager:

- Swisscanto Asset Management AG, Nordring 4, CH-3000 Bern 25
- SPARX Asset Management Co. Ltd., Gate City Ohsaki, East Tower 16F, 1-11-2 Ohsaki, Shinagawa-ku, Tokio 141-0032, Japan.

Die Verwaltung des Fondsvermögens des Teilfonds SWISSCANTO (LU) EQUITY FUND SMALL & MID CAPS JAPAN ist vertraglich SPARX Asset Management Co. Ltd. und die Verwaltung der restlichen Teilfonds ist vertraglich der Swisscanto Asset Management AG übertragen.¹

Die Swisscanto Asset Management AG wurde per 21. Dezember 2009 mit der Swisscanto Fondsleitung AG fusioniert und Letztere in Swisscanto Asset Management AG umbenannt. Diese ist seit der Gründung im Jahre 1960 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern als Fondsleitung tätig und unterliegt in der Schweiz der Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA. Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals betrug am 30. Juni 2009 CHF 5 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt. Alleinaktionärin ist die Swisscanto Holding AG, Bern, an welcher alle Schweizer Kantonalbanken beteiligt sind.

SPARX Asset Management ist ein unabhängiger Asset Manager, welcher 1989 in Tokio gegründet wurde und sich auf japanische Aktien spezialisiert hat. Sparx Asset Management verwaltet ein Vermögen von insgesamt USD 7.8 Mrd. per Ende Dezember 2010.

Die Portfolio Manager sind beauftragt, die Mittel des Fonds im Interesse der Anteilhaber anzulegen. Sie handeln im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen, in der Endverantwortung der Verwaltungsgesellschaft. Die jeweiligen Vermögensverwaltungsverträge sind jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündbar. Die Portfolio Manager haben Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden Pauschalkommission bezahlt.

Depotbank, Hauptzahl-, Zentralverwaltungs-, Register-, Transferstelle:

RBC Dexia Investor Services Bank S.A., 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxembourg

Depotbank und Hauptzahlstelle:

Die Verwaltungsgesellschaft hat die RBC Dexia Investor Services Bank S.A., eine Aktiengesellschaft nach luxemburger Recht mit Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette gemäss Depotbankvertrag vom 9. November 2009 zur Depotbank ernannt. Der Depotbankvertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen auf das Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.

¹ Die SPARX Asset Management Co. Ltd. wird die Verwaltung des Teilfonds SWISSCANTO (LU) EQUITY FUND SMALL & MID CAPS JAPAN ab dem 11. Dezember 2011 übernehmen. Bis zu diesem Datum wird die Funktion des Portfolio Managers weiterhin von der Swisscanto Asset Management AG ausgeübt, während die SPARX Asset Management Co. Ltd. weiter als Investment Advisor tätig ist.

RBC Dexia Investor Services Bank S.A. ist beim Handelsregister Luxemburg (RCS) unter der Nummer B 47192 registriert und wurde 1994 unter dem Namen «First European Transfer Agent» errichtet. Sie hält eine Banklizenz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und ist auf Depotbank-, Fondsverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Zum 31. Dezember 2010 betragen die Eigenmittel über EUR 790 Mio.

RBC Dexia Investor Services Bank S.A. ist eine Tochtergesellschaft der RBC Dexia Investor Services Limited, einer Gesellschaft nach dem Recht von England und Wales, die unter der Kontrolle der Dexia Banque Internationale à Luxembourg S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, und der Royal Bank of Canada, Toronto, Kanada, steht.

Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Depotbank verwahrt. Die Funktion der Depotbank bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, dem Depotbankvertrag und den Regelungen der Vertragsbedingungen. Dabei handelt die Depotbank unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich im Interesse der Anteilshaber.

Die Depotbank erfüllt die banküblichen Pflichten im Hinblick auf die Konten und Wertpapiere und nimmt alle laufenden administrativen Aufgaben wahr, die in Zusammenhang mit den Fondsvermögenswerten stehen und die vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben sind. Die Depotbank übernimmt als Hauptzahlstelle die Auszahlung bzw. Entgegennahme von Geldbeträgen im Zusammenhang mit der Rücknahme und Ausgabe von Anteilen sowie – sofern ausschüttende Anteile ausgegeben sind – der Auszahlung der Ausschüttungsbeträge.

Die Depotbank hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden Pauschalkommission bezahlt.

Zentralverwaltung:

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben als Zentralverwaltungsstelle des Fonds (die «Zentralverwaltung») an die RBC Dexia Investor Services Bank S.A. («die Bank») gemäss Zentralverwaltungsstellenvertrag vom 9. November 2009 übertragen. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt werden.

In ihrer Funktion als Zentralverwaltung ist die Bank bestellt, die Bücher des Fonds gemäss allgemein anerkannten Buchhaltungsprinzipien und der luxemburger Gesetzgebung zu führen; die regelmässige Berechnung des Nettovermögenswertes der Fondsanteile unter der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft durchzuführen, die Jahres- und Halbjahreskonten des Fonds aufzustellen und dem Wirtschaftsprüfer die Jahres- und Halbjahresberichte entsprechend der luxemburger Gesetzgebung und den Vorschriften der luxemburgischen Aufsichtsbehörde vorzubereiten; sowie alle weiteren in den Bereich der Zentralverwaltung fallenden Aufgaben vorzunehmen.

Die Zentralverwaltung hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden Pauschalkommission bezahlt.

Register- und Transferstelle:

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben als Register- und Transferstelle des Fonds (die «Register- und Transferstelle») an die RBC Dexia Investor Services Bank S.A. mit eingetragenem Sitz in L-4360 Esch-sur-Alzette, 14, Porte de France, gemäss Zentralverwaltungsstellenvertrag vom 9. November 2009 übertragen. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt werden.

Die Register- und Transferstelle ist verantwortlich für die Abwicklung von Zeichnungsanträgen, Rücknahmeanträgen, der Führung des Anteilsregisters sowie für die Annahme von Anteilszertifikaten, welche zwecks Ersetzung oder Rücknahme zurückgegeben werden.

Die Register- und Transferstelle des Fonds ist verantwortlich dafür, geeignete Massnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäss den einschlägigen Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg und der Beachtung und Umsetzung der Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, im Folgenden «CSSF») zu treffen.

Abhängig von jedem Zeichnungs- oder Transferauftrag ist eine detaillierte Identifizierung des Auftraggebers nicht unbedingt erforderlich, sofern der Auftrag durch eine Finanzinstitution oder einen autorisierten Finanzdienstleister durchgeführt wird und diese(r) gleichzeitig in einem Land niedergelassen ist, welches äquivalente Vorschriften zu denen im luxemburgischen Geldwäschereigesetz verlangt. Die Liste der Staaten, welche äquivalente Vorschriften zu denen im luxemburgischen Geldwäschereigesetz verlangen, ist auf Anfrage bei der Register- und Transferstelle erhältlich.

Die Register- und Transferstelle hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden Pauschalkommission bezahlt.

Zentrale Auftragsammelstelle:

Swisscanto Funds Centre Limited (im Folgenden «SFCL»), 4th Floor, 51 Moorgate, GB-London EC2R 6BH.

SFCL ist ein unter der Aufsicht der englischen Financial Services Authority stehender Finanzdienstleister mit Sitz in London, welcher in den Bereichen Asset Management, Brokerage und Fund & Custody Services tätig ist; SFCL hat ein Eigenkapital von CHF 15 Mio.

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer:

KPMG S.à.r.l., 9, Allée Scheffer, L-2520 Luxembourg

Rechtsberater:

- Arendt & Medernach, 14, rue Erasme, L-2082 Luxembourg
- Hengeler Mueller, Partnerschaft von Rechtsanwälten, Bockenheimer Landstrasse 24, D-60323 Frankfurt am Main

SWISSCANTO (LU) EQUITY FUND: Erklärungen

1 Allgemeines zum Fonds

1.1 Rechtliche Aspekte

Der SWISSCANTO (LU) EQUITY FUND (im Folgenden «Fonds» genannt) ist ein offener Anlagefonds nach luxemburgischem Recht und wurde am 13. Januar 1998 gegründet. Der Fonds wird von der luxemburgischen Aktiengesellschaft SWISSCANTO ASSET MANAGEMENT INTERNATIONAL S.A. verwaltet. Die RBC Dexia Investor Services Bank S.A. ist mit den Aufgaben der Depotbank betraut.

Als Promotor des Fonds fungiert die Swisscanto Asset Management AG mit Sitz in der Schweiz, Nordring 4, Postfach 730, CH-3000 Bern 25.

Die Swisscanto Asset Management AG wurde per 21. Dezember 2009 mit der Swisscanto Fondsleitung AG fusioniert und letztere in Swisscanto Asset Management AG umbenannt. Die Fondsleitung ist seit der Gründung im Jahre 1960 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern im Fondsgeschäft tätig und unterliegt in der Schweiz der Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA. Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals betrug am 30. Juni 2009 CHF 5 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt. Alleinaktionärin ist die Swisscanto Holding AG, Bern, an welcher alle Schweizer Kantonalbanken beteiligt sind.

Der Fonds wurde im Dezember 1999 erstmals zur Zeichnung aufgelegt.

Der Fonds untersteht seit dem 14. Oktober 2005 den gesetzlichen Bestimmungen des ersten Teils des OGA-Gesetzes.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds untersteht Kapitel 15 des OGA-Gesetzes.

Die Portefeuilles und sonstigen Vermögenswerte des Fonds werden als ein Sondervermögen von der Verwaltungsgesellschaft im Interesse und für Rechnung der Anteilshaber verwaltet. Das gesamte Fondsvermögen steht im Miteigentum aller Anleger, welche ihren Anteilen entsprechend gleichberechtigt sind. Das Fondsvermögen ist vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Eine Versammlung der Anteilshaber ist in den Vertragsbedingungen nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anteilshaber die Vertragsbedingungen.

Die Anteilshaber, ihre Erben oder sonstige Berechtigte können die Auflösung, Teilung oder Fusion des Fonds nicht verlangen.

Der Fonds ist weder zeitlich noch betragsmässig begrenzt und sein Geschäftsjahr endet am 31. März.

1.1.1 Liquidation

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, jederzeit den Fonds oder Teilfonds aufzulösen. Der Fonds muss aufgelöst und liquidiert werden, wenn sein Gesamtvermögen während mehr als sechs Monaten ein Viertel des gesetzlichen minimalen Fondsvermögens unterschreitet. Wenn das Nettovermögen eines Teilfonds den Gegenwert von CHF 500'000 unterschreitet oder wenn sich das wirtschaftliche, rechtliche oder monetäre Umfeld ändert, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Teilfonds aufzulösen, Teilfonds zu fusionieren oder einen Teilfonds in einen anderen offenen Anlagefonds gemäss Teil I des OGA-Gesetzes einzubringen.

Der Auflösungs- bzw. Liquidationsbeschluss des Fonds wird im luxemburger «Mémorial» publiziert und in zwei weiteren Zeitungen, darunter das «luxemburger Wort» und das «Schweizerisches Handelsamtsblatt», bekannt gemacht. Von dem Tage des Auflösungs- bzw. Liquidationsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben und keine Anteile mehr zurückgenommen; bei Auflösung und Liquidation eines Teilfonds betrifft dies nur den in Frage stehenden Teilfonds. In der Liquidation wird die Verwaltungsgesellschaft das Fondsvermögen im besten Interesse der Anteilshaber verwerten und die Depotbank beauftragen, den Nettoliquidationserlös anteilmässig an die Anteilshaber zu verteilen. Etwaige Liquidationserlöse, die nicht bei Abschluss der Liquidation an die Anteilshaber verteilt werden konnten, werden bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg bis zum Ablauf der Verjährungsfrist hinterlegt.

1.1.2 Fusion

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats und, soweit anwendbar, gemäss dem OGA-Gesetz sowie den in anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren den Fonds oder gegebenenfalls einen oder mehrere Teilfonds des Fonds mit einem bereits bestehenden oder gemeinsam gegründeten Teilfonds, anderen luxemburger Fonds bzw. Teilfonds entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verschmelzen.

Die Fusion mit einem Anlagefonds ausländischen Rechts ist nicht vorgesehen. Die Anteilhaber sind berechtigt, innerhalb von 30 Tagen entweder die Rücknahme ihrer Anteile oder gegebenenfalls den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ohne weitere Kosten als jene, die vom Fonds bzw. Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen. Soweit anwendbar werden die Anteilhaber gemäss dem OGA-Gesetz sowie den in den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren rechtzeitig über die Fusion informiert.

Die Vertragsbedingungen des Fonds wurden zum ersten Mal am 25. Februar 1998 im «Mémorial» publiziert. Es erfolgten mehrere Änderungen, die entsprechend den Vertragsbedingungen durchgeführt wurden. Der Hinweis auf die letzte Änderung wurde am 10. November 2011 publiziert. Die Vertragsbedingungen sind in ihrer gültigen Fassung vom 8. November 2011 beim Handelsregister in Luxemburg zur Einsicht hinterlegt.

1.2 Fondsstruktur

Der Fonds offeriert dem Anleger unter ein und demselben Anlagefonds Teilfonds («Umbrella Construction») mit unterschiedlicher Anlagepolitik. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilhaber untereinander als selbständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds getrennt. Auch im Hinblick auf die Anlagen und die Anlagepolitik gemäss Ziffer 2 wird jeder Teilfonds als eigener Fonds betrachtet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds oder Gruppen von Teilfonds hinzuzufügen oder die Emissionsbedingungen bereits genehmigter, aber noch nicht lancierter Teilfonds oder Gruppen festzulegen. Die Verwaltungsgesellschaft gibt dies den Anteilhabern bekannt und passt den Verkaufsprospekt an.

Der Fonds besteht im gegenwärtigen Zeitpunkt aus folgenden Teilfonds, die mit dem Fondsnamen SWISSCANTO (LU) EQUITY FUND und einer Kennzeichnung der Gruppe und des Teilfonds oder nur des Teilfonds bezeichnet werden. Der vollständige Name der einzelnen Teilfonds lautet wie folgt:

Teilfondskennzeichnung	Rechnungs- währung	Währungs- klassen ²	Anteils- klassen ³	Max. Vermitt- lungs- gebühr	Max. jährliche- Verwal- tungs- gebühr ⁴
Gruppe SELECTION					
1. SELECTION NORTH AMERICA	USD	EUR	B, J	5.0%	2.0%
2. SELECTION INTERNATIONAL	CHF	EUR	B, J	5.0%	2.0%
3. SELECTION ENERGY	EUR	–	B	5.0%	2.0%
Teilfonds, die keiner Gruppe angehören					
4. SMALL & MID CAPS JAPAN	JPY	EUR	B, J	5.0%	2.0%
5. TOP DIVIDEND EUROPE	EUR	–	A, B, J	5.0%	2.0%
6. CLIMATE INVEST	EUR	–	B, J	5.0%	2.0%
7. WATER INVEST	EUR	–	B, J	5.0%	2.0%
8. INNOVATION LEADERS	EUR	–	B	5.0%	2.0%
9. LONG/SHORT SELECTION INTERNATIONAL ⁵	CHF	H EUR ⁶	B, J	5.0%	2.0%
		CHF	B, J	5.0%	2.0%
		CHF	S	keine	0.1%

Die Emissionsbedingungen der folgenden neu zu lancierenden Anteilsklassen sehen wie folgt aus:

Teilfonds	Rech- nungs- währung	Wäh- rungs- klasse	Anteils- klassen	Emis- sions- preis	Erstzeich- nungs- frist	Liberierung (Ab- rechnungs- datum)	Valuta
LONG/SHORT SELECTION INTERNATIONAL	CHF	CHF	S	CHF 100	1.12.2011	2.12.2011	6.12.2011

² Bei den Währungsklassen (wenn ein Teilfonds z. B. die Rechnungswährung USD aufweist und die Währungsklasse in EUR [Referenzwährung] geführt wird) können die Anlagen gegen die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen der Rechnungswährung des Teilfonds oder der Anlagewährung der Investition und der Währung der Währungsklasse (Referenzwährung) abgesichert werden; diese Absicherung muss jedoch nicht systematisch erfolgen.

³ Beim Inkrafttreten dieses Verkaufsprospektes waren diese Anteilsklassen ausgegeben bzw. sind die Lancierungsdaten bekannt.

⁴ Die effektiv erhobene Verwaltungsgebühr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

⁵ Bei sämtlichen Anteilsklassen des Teilvermögens LONG/SHORT SELECTION INTERNATIONAL wird zusätzlich zur oben erwähnten maximalen jährlichen Verwaltungsgebühr eine Performance-Fee von 20% erhoben. Die Berechnung der Performance-Fee wird in Abschnitt 5 (Steuern und Kosten) erläutert.

⁶ Bei den Währungsklassen mit der Bezeichnung H werden die Anlagen gegen die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen der Rechnungswährung des Teilfonds oder der Anlagewährung der Investitionen und der Währung der Währungsklassen (Referenzwährung) überwiegend abgesichert (siehe unter teilfondsspezifische Hinweise).

Die noch nicht lancierten Klassen des Teilfonds LONG/SHORT SELECTION INTERNATIONAL werden zu einem späteren Zeitpunkt aufgelegt und der Verkaufsprospekt dementsprechend angepasst.

Bei jedem Teilfonds ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, folgende Anteilsklassen (im Folgenden «die Anteilsklassen») anzubieten:

- Anteile der A-Klasse, welche von allen Anlegern gezeichnet werden können und das Recht auf eine jährliche Ausschüttung einräumen;
- Anteile der B-Klasse, welche von allen Anlegern gezeichnet werden können und welche kein Recht auf eine jährliche Ausschüttung einräumen, sondern alle Wertsteigerungen wieder reinvestieren;
- Anteile der I-Klasse, welche ausschliesslich von institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie gezeichnet werden können – d. h. von Banken und Effektenhändlern, Fondsleitungen, Versicherungsgesellschaften, Pensionskassen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Handels- und Industriebetrieben sowie Dienstleistungsbetrieben; daneben gelten auch Vorsorgeeinrichtungen sowie gemeinnützige Stiftungen als institutionelle Anleger, sofern sie über eine professionelle Tresorerie verfügen – und das Recht auf eine jährliche Ausschüttung einräumen;
- Anteile der J-Klasse, welche ausschliesslich von institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie gezeichnet werden können – d. h. von Banken und Effektenhändlern, Fondsleitungen, Versicherungsgesellschaften, Pensionskassen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Handels- und Industriebetrieben sowie Dienstleistungsbetrieben; daneben gelten auch Vorsorgeeinrichtungen sowie gemeinnützige Stiftungen als institutionelle Anleger, sofern sie über eine professionelle Tresorerie verfügen – und welche kein Recht auf eine jährliche Ausschüttung einräumen, sondern alle Wertsteigerungen wieder reinvestieren.
- Anteile der S-Klasse, welche ausschliesslich vom Seed-Investor des Teilfonds gezeichnet werden können und welche kein Recht auf eine jährliche Ausschüttung einräumen, sondern alle Wertsteigerungen wieder reinvestieren. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Seed-Investor abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag. Seed-Investoren des Teilfonds können nur institutionelle Anleger sein.

Die Anteile der Klassen A und I werden im Folgenden die «ausschüttenden Anteile», die Anteile der Klassen B und J werden im Folgenden die «thesaurierenden Anteile», die Anteile der Klassen I und J werden im Folgenden die «institutionellen Anteile» und die Anteile der Klasse S werden im Folgenden die «Seeder Anteile» genannt.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, zu gegebenem Zeitpunkt Anteile von anderen in diesem Verkaufsprospekt vorgesehenen Klassen auszugeben und die Rechtsdokumente dementsprechend anzupassen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit weitere Anteilsklassen zu schaffen. Des Weiteren kann der Verwaltungsrat beschliessen, soweit dies aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen geboten ist, eine Anteilsklasse aufzulösen und die ausstehenden Anteile innerhalb eines Teilfonds in Anteile einer anderen Anteilsklasse umzutauschen. Diese Beschlüsse des Verwaltungsrats werden gemäss den unter Artikel 14 der Vertragsbedingungen festgelegten Bestimmungen veröffentlicht.

1.3 Anlegerprofil

Die Teilfonds richten sich primär an Privatanleger. Verschiedene Teilfonds geben auch Anteilsklassen aus, welche institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie und/oder Seeder-Investoren vorbehalten sind.

Die Teilfonds sind insbesondere für Anleger mit Domizil in Luxemburg, der Schweiz, Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein sowie anderen Ländern, in welchen die Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, konzipiert.

Der Fonds eignet sich für Anleger, die hauptsächlich in Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investieren wollen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Veränderungen des Nettowertwertes entstehen können, die unter anderem, aber nicht ausschliesslich, durch Kurs-, Währungs- und Zinsschwankungen ausgelöst werden können.

1.4 Risikohinweis

Der Nettowertwert der Anteile kann steigen oder fallen. Der Anleger erhält deshalb bei Rückgabe seiner Anteile möglicherweise weniger, als er einbezahlt hat. Erträge sind nicht garantiert.

Neben den allgemeinen mit Geldanlagen in Verbindung stehenden Marktrisiken bestehen zudem ein Kontrahenten-, sowie ein Währungs- und Transferrisiko bei Anlagen im Ausland.

Das Risiko der Anlagen wird vermindert, indem die Anlagen gemäss der Anlagepolitik eine angemessene Risikosteuerung beachten.

Dennoch muss hervorgehoben werden, dass Aktien-Anlagen Risiken unterliegen. Die Kurse der Anlagen können gegenüber dem Einstandspreis sowohl steigen als auch fallen. Das hängt insbesondere mit der Entwicklung der Kapitalmärkte und Volkswirtschaften oder einzelner Wirtschaftszweige oder von besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten ab. Das mit der Anlage in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte verbundene Bonitätsrisiko kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl nicht völlig ausgeschlossen werden.

Teilfonds mit Währungsklassen

Ein Teilfonds hält kein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten bezüglich jeder Anteilsklasse desselben Teilfonds. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jeder Anteilsklasse werden pro rata zugewiesen.

Anleger von Teilfonds mit Währungsklassen, das heisst wenn ein Teilfonds z.B. die Rechnungswährung USD aufweist und die Währungsklasse in EUR (Referenzwährung) geführt wird, werden darauf hingewiesen, dass mögliche Währungseinflüsse abgesichert werden können, jedoch nicht systematisch abgesichert werden müssen. Bei den Währungsklassen mit der Bezeichnung H werden die Anlagen gegen die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen der Rechnungswährung des Teilfonds oder der Anlagewährung der Investitionen und der Währung der Währungsklassen (Referenzwährung) überwiegend abgesichert. Bei Absicherung kann der Erfolg der Währungsabsicherungstransaktionen nicht garantiert werden und es könnte im Einzelfall aufgrund von Marktbewegungen zu einer Über- bzw. Untersicherung kommen. Die Kosten sowie Gewinne und Verluste im Zusammenhang mit diesen Währungsabsicherungstransaktionen werden der jeweiligen Anteilsklasse mit dem Zusatz H zugunsten oder zulasten gehen.

Im Falle von Absicherungen gegen das Währungsrisiko gegenüber der Rechnungswährung oder der Anlagewährung der Investition und der Währung der Währungsklasse abgesicherten Anteilsklassen kann der Teilfonds Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Währungsabsicherungstransaktionen eingehen, die im Hinblick auf und zu Gunsten einer einzelnen Anteilsklasse vorgenommen wurden. Die Kosten sowie Gewinne und Verluste im Zusammenhang mit diesen Währungsabsicherungstransaktionen werden der jeweiligen Anteilsklasse zugeordnet. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in aussergewöhnlichen Fällen die Währungsabsicherungstransaktionen für eine Anteilsklasse den Nettovermögenswert der anderen Anteilsklassen negativ beeinflussen kann.

Derivative Finanzinstrumente

Beim Einsatz von Derivaten im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der Fonds zusätzliche Risikopositionen ein. Derivate sind Rechte beziehungsweise Verpflichtungen, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zugrunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivate unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko. Bedingt durch spezielle Ausgestaltung der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch anders geartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst. Ein Engagement am Termin- und Optionsmarkt mit Swap- und Devisengeschäften ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen der Fonds nicht unterläge, falls diese Strategien nicht angewendet würden. Zu diesen Risiken gehören unter anderem:

- die Gefahr, dass sich die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen;
- die unvollständige Korrelation zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Wertpapiere oder Währungen andererseits mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist;
- das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt mit der Folge, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre;
- die Gefahr, den Gegenstand von derivativen Instrumenten bildende Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen;
- der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potenzielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einzahlungsumlagen überschreiten könnte;
- die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei.

Anlagen in Schwellenländern / Entwicklungsmärkten

Angesichts der in Schwellenländern und Entwicklungsmärkten herrschenden politischen und wirtschaftlichen Situation müssen sich Anleger darüber im Klaren sein, dass Anlagen in Teilfonds, die in solchen Märkten anlegen, ein erhebliches Risiko mit sich bringen, welches die für das jeweilige Fondsvermögen erwirtschafteten Erlöse reduzieren könnte. Zeichnungen für solche Teilfonds sind deshalb nur für Investoren geeignet, die sich der Risiken im Zusammenhang mit

dieser Anlageform vollständig bewusst sind und diese tragen können. Fondsanlagen in diesen Teilfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden.

Anlagen in Teilfonds, die in Schwellenländern anlegen, sind (unter anderem) den folgenden Risiken ausgesetzt:

- weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsverfahren und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen
- mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals
- Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen
- Marktvolatilität oder
- unzureichende Liquidität der Anlagen des Teilfonds

All diese Faktoren können durch die in einzelnen Entwicklungsmärkten herrschenden Bedingungen verschärft werden. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage nach ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektor-spezifischen Konzentration führen.

Anlagen in Russland

Für die Vermögen derjenigen Teilfonds, die auch in russische Titel investieren, gilt Folgendes: Die Anlagen in Firmen, die in Russland ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben, werden in Global Depository Receipts (GDRs) und American Depository Receipts (ADRs) sowie in an der Russian Trading System Stock Exchange (RTS) bzw. an der Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) gehandelten Beteiligungswertpapieren und -wertrechten gemäss Ziffer 2.1 getätigt.

Depot- und Registrierungsrisiko in Russland

- Obgleich das Engagement in den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgedeckt ist, können einzelne Teilfonds gemäss deren Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die den Einsatz von örtlichen Hinterlegungs- und/oder Depotdienstleistungen erfordern könnten. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien in Form der buchmässigen Lieferung geführt.
- Die Bedeutung des Registers für das Depot- und Registrierungsverfahren ist entscheidend. Registerführer unterstehen keiner wirklichen staatlichen Aufsicht, und es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Ausserdem wurde und wird in der Praxis nicht streng für die Einhaltung der in Russland geltenden Bestimmung gesorgt, laut der Unternehmen mit mehr als 1000 Anteilsinhabern eigene, unabhängige Registerführer einsetzen müssen, die die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien erfüllen. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell grossen Einfluss auf die Zusammenstellung der Anteilsinhaber dieses Unternehmens.
- Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Anteilsbestand des Teilfonds an den entsprechenden Aktien des Unternehmens wesentlich schaden oder diesen Anteilsbestand in bestimmten Fällen sogar zunichte machen. Obwohl die Depotbank dafür Sorge getragen hat, dass die ernannten Registerführer in angemessener Form durch einen darauf spezialisierten Dienstleister in Russland überwacht werden, hat weder der Teilfonds noch der Anlageberater noch die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft noch eine der Vertriebsstellen die Möglichkeit, Zusicherungen für oder Gewährleistungen über oder Garantien für die Handlungen oder Leistungen des Registerführers abzugeben. Dieses Risiko wird vom Teilfonds getragen.

Derzeit bietet das russische Gesetz keine Vorkehrungen für das Konzept des «gutgläubigen Erwerbers», wie es diese üblicherweise in westlicher Gesetzgebung gibt. Als Folge davon akzeptiert gemäss russischem Gesetz ein Erwerber von Wertpapieren (abgesehen von Kassapapieren und Inhaberinstrumenten) solche Wertpapiere unter dem Vorbehalt möglicher Einschränkungen des Anspruchs und Eigentums, welche in Hinsicht auf den Verkäufer oder Voreigentümer dieser Wertpapiere vielleicht bestanden haben. Die russische föderale Kommission für Wertpapiere und Kapitalmärkte arbeitet derzeit an einem Gesetzesentwurf für das Konzept eines gutgläubigen Erwerbers. Es gibt aber keine Garantie, dass ein solches Gesetz auch rückwirkend für früher getätigte Aktienkäufe durch den Teilfonds gilt. Dementsprechend ist es zum jetzigen Zeitpunkt möglich, dass das Eigentum an Aktien eines Teilfonds durch einen früheren Eigentümer, von dem die Aktien erworben wurden, angefochten werden könnte; was in diesem Falle dem Wert des Vermögens dieses Teilfonds schaden würde.

REITs

REITs sind börsenkotierte Gesellschaften, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Investmenttyps gemäss Luxemburger Gesetz sind und welche Immobilien zum Zwecke der langfristigen Anlage erwerben und/oder erschliessen. Sie investieren den Grossteil ihres Vermögens direkt in Immobilien und erzielen ihre Erträge hauptsächlich aus Mieten. Für die Anlage in öffentlich gehandelten Wertpapieren von Gesellschaften, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind, gelten besondere Risikoberlegungen. Zu diesen Risiken gehören: die zyklische Natur von Immobilienwerten, mit der allgemeinen und der örtlichen Wirtschaftslage verbundene Risiken, Flächen-

überhang und verstärkter Wettbewerb, Steigerungen bei Grundsteuern und Betriebskosten, demografische Trends und Veränderungen bei Mieterträgen, Änderungen der baurechtlichen Vorschriften, Verluste aus Schäden und Enteignung, Umweltrisiken, Mietbegrenzungen durch Verwaltungsvorschriften, Änderungen im Wert von Wohngebäuden, Risiken verbundener Parteien, Veränderungen der Attraktivität von Immobilien für Mieter, Zinssteigerungen und andere Einflüsse des Immobilienkapitalmarkts. Im Allgemeinen führen Zinssteigerungen zu höheren Finanzierungskosten, was direkt oder indirekt den Wert der Anlage des betreffenden Teilfonds mindern könnte.

1.5 Historische Performance

Für die historische Performance der Teilfonds wird auf die wesentlichen Informationen für den Anleger (im Folgenden die «Wesentlichen Anlegerinformationen») verwiesen.

2 Anlageziel und Anlagepolitik

2.1 Anlageziel

Der Fonds strebt langfristiges Kapitalwachstum, verbunden mit angemessenem Ertrag an.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden mindestens 80% des Nettovermögens (in jedem Fall mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens) eines jeden Teilfonds mit Ausnahme des SWISSCANTO (LU) EQUITY FUND LONG/SHORT SELECTION INTERNATIONAL nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte eines nachstehend näher beschriebenen Anlageuniversums investiert.

Beim Teilfonds SWISSCANTO (LU) EQUITY FUND LONG/SHORT SELECTION INTERNATIONAL ist es Ziel, langfristig positive Renditen zu erzielen sowohl bei steigenden als auch bei fallenden Aktienmärkten. Um dieses Ziel zu erreichen, investiert der Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikoverteilung direkt oder mittels Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte. Das dadurch erreichte Bruttoengagement in Beteiligungswertpapieren und -wertrechten beträgt mindestens 51% des Gesamtvermögens dieses Teilvermögens.

2.2 Teilfondsspezifische Anlagepolitik

2.2.1 Grundsätzliche Informationen:

Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1 erwähnten Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte kann jeder Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren sowie alle anderen unter Ziffer 2.3.1 erwähnten Anlagen tätigen.

Unter dem Begriff Beteiligungswertpapiere und -wertrechte werden neben Aktien auch Anlagen in andere Kapitalanteile verstanden (Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, Genussscheine, Aktienfonds [unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.3 aufgeführten Restriktionen], Zertifikate auf Beteiligungswertpapiere, Aktienindizes etc., [sofern diese Zertifikate von erstklassigen Finanzinstituten ausgegeben werden und einen Wertpapiercharakter im Sinne des Artikels 41 (1) a) bis d) des OGA-Gesetzes haben] und Ähnliches), sowie Wertpapiere und Wertrechte, die das Recht verkörpern, Beteiligungswertpapiere und -wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.

Unter dem Begriff verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden Obligationen, Notes, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Optionscheine auf Wertpapieren, Obligationen- und Money Market Funds sowie Zertifikate auf verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, Obligationenindizes etc. (sofern diese Zertifikate von erstklassigen Finanzinstituten ausgegeben werden, einen Wertpapiercharakter im Sinne des Artikels 41 (1) a) bis d) des OGA-Gesetzes haben) und Ähnliches verstanden.

Die Teilfonds setzen Derivate zu Absicherungszwecken und zur effizienten Umsetzung der Portfoliostrategie ein. Der Teilfonds LONG/SHORT SELECTION INTERNATIONAL setzt zur effizienten Umsetzung seiner Anlagepolitik und zu Absicherungszwecken in höherem Masse Derivate ein.

Die Teilfonds mit einer geografischen Bezeichnung im Namen investieren mindestens zwei Drittel ihres Gesamtvermögens in Unternehmen, die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit im geografischen Raum haben, auf welchen ihre Bezeichnung hinweist. Die Teilfonds mit der Bezeichnung INTERNATIONAL im Namen sind bei ihren Anlagen hinsichtlich des geografischen Raumes nicht beschränkt.

2.2.2 Für die Teilfonds der Gruppe SELECTION

Die Mittel der Teilfonds der Gruppe SELECTION werden in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften investiert, die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit im geografischen Raum oder im Geschäftsbereich haben, auf den die Bezeichnung des Teilfonds hinweist. Die Gruppe SELECTION besteht aus:

- SWISSCANTO (LU) EQUITY FUND SELECTION NORTH AMERICA
Anlagen in Unternehmen in Nordamerika;
- SWISSCANTO (LU) EQUITY FUND SELECTION INTERNATIONAL
Anlagen in Unternehmen weltweit;
- SWISSCANTO (LU) EQUITY FUND SELECTION ENERGY
Anlagen in Unternehmen des Energiebereichs.

2.2.3 Für SWISSCANTO (LU) EQUITY FUND SMALL & MID CAPS JAPAN

Die Mittel des Teilfonds SMALL & MID CAPS JAPAN werden in ein Anlageuniversum investiert, welchem klein- und mittelgross kapitalisierte Unternehmen zugeordnet werden, die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit im geografischen Raum haben, auf den die Bezeichnung des Teilfonds hinweist. Die Marktkapitalisierung der Unternehmungen darf nicht mehr als 2% der Marktkapitalisierung des entsprechenden Gesamtmarktes ausmachen.

2.2.4 Für SWISSCANTO (LU) EQUITY FUND TOP DIVIDEND EUROPE

Die Mittel des Teilfonds TOP DIVIDEND EUROPE werden in ein Anlageuniversum investiert, welchem Unternehmen mit hoher Dividendenrendite zugeordnet werden und die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit im geografischen Raum haben, auf die die Bezeichnung des Teilfonds hinweist.

2.2.5 Für SWISSCANTO (LU) EQUITY FUND CLIMATE INVEST

Die Mittel des Teilfonds CLIMATE INVEST werden in ein Anlageuniversum investiert, welchem Unternehmen zugeordnet werden, die einen Beitrag zur Reduktion des Klimawandels oder dessen Folgewirkungen leisten.

2.2.6 Für SWISSCANTO (LU) EQUITY FUND WATER INVEST

Die Mittel des Teilfonds WATER INVEST werden in ein Anlageuniversum investiert, welchem Unternehmen aus der ganzen Welt zugeordnet werden, die Technologien, Produkte oder Dienstleistungen mit Bezug zur Wertschöpfungskette des Wassers anbieten. Anvisiert werden insbesondere Unternehmen aus dem Bereich der Wasserversorgung, Wassertechnologien, Wasseraufbereitung, Wasserdienstleistungen, Wasserreinigung und Wasserrecycling.

2.2.7 Für SWISSCANTO (LU) EQUITY FUND INNOVATION LEADERS

Die Mittel des Teilfonds INNOVATION LEADERS werden in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften weltweit und aus den unterschiedlichsten Sektoren investiert. Der Teilfonds konzentriert sich bei seinen Investitionen überwiegend auf Firmen mit intensiver Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, die dadurch ein Potenzial für künftige Produktinnovationen und Unternehmenswachstum schaffen.

2.2.8 SWISSCANTO (LU) EQUITY FUND LONG/SHORT SELECTION INTERNATIONAL

Zur Erreichung des Anlageziels tätigt der Teilfonds einerseits Investitionen weltweit in Aktien mit überdurchschnittlichen Renditeerwartungen (Long-Positionen). Andererseits werden Positionen weltweit in Aktien mit unterdurchschnittlichen Renditeerwartungen eingegangen, deren ökonomische Wirkung einem Leerverkauf entspricht (Short-Positionen).

Die Long-Positionen in Aktien können sowohl mittels Direktinvestitionen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte als auch mittels Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (wie Swaps), denen Beteiligungswertpapiere und -wertrechte zugrunde liegen, erfolgen. Die Short-Positionen in Aktien werden ausschliesslich mittels Einsatz von Derivaten (wie Swaps), denen Beteiligungswertpapiere und -wertrechte zugrunde liegen, eingegangen.

Der Teilfonds strebt grundsätzlich eine marktneutrale Strategie an, indem die Höhe des Engagements in Long-Positionen der Höhe des Engagements in Short-Positionen entspricht und je maximal 150% des Nettofondsvermögens beträgt. Der Teilfonds kann fallweise von der marktneutralen Strategie abweichen, um von erwarteten Aktienmarktendenzen zu profitieren.

Die Umsetzung mit Derivaten erfolgt vorwiegend (aber nicht ausschliesslich) mittels Einsatz von Swaps (OTC-Derivaten), bei denen jeweils die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Beteiligungswertpapiers resp. -wertrechts gegen die Wertentwicklung eines anderen Beteiligungswertpapiers resp. -wertrechts oder gegen die Zinskosten einer entsprechenden Finanzierung getauscht wird.

Zur Deckung der mittels Einsatz von Derivaten eingegangenen Zahlungsverpflichtungen werden liquide Anlagen in Höhe des Marktwertes der gehaltenen Derivate gehalten. Das kann dazu führen, dass bis zu 100% des Nettovermögens in Liquidität, Geldmarktinstrumenten und kurzfristigen, verzinslichen Wertpapieren gehalten werden.

Das Gesamtrisiko dieses Teilvermögens wird unter Anwendung der absoluten Value-at-Risk-Methode (VaR-Methode) überwacht. Die VaR-Limite beträgt 20% (20 Tage, Konfidenzintervall 99%).

2.3 Für alle Teilfonds gültige Bestimmungen

2.3.1 Zulässige Anlagen sind:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente
Der Fonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die an einem geregelten Markt gemäss der modifizierten Richtlinie 2004/39/EG des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) zugelassen sind oder an einem anderen anerkannten, dem Publikum offen stehenden, regelmässig stattfindenden, geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates in Europa, Afrika, Asien, Ozeanien oder Amerika gehandelt werden.
- b) Neuemissionen
Der Fonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen anlegen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen anerkannten, dem Publikum offen stehenden, regelmässig stattfindenden, geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates

in Europa, Afrika, Asien, Ozeanien oder Amerika zu beantragen, und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.

- c) **Geldmarktinstrumente (nicht an einer Börse notiert)**
Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente anlegen, welche nicht an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern deren Emission oder deren Emittent Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, diese Geldmarktinstrumente entsprechen den Voraussetzungen von Artikel 41 (1) h) des OGA-Gesetzes.
- d) **Liquidität**
Der Fonds kann in Sicht- und Termineinlagen anlegen. Als solche gelten jederzeit und mit einer Frist von nicht mehr als 12 Monaten kündbare Einlagen bei Kreditinstituten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat, in letzterem Fall jedoch nur dann, wenn diese Kreditinstitute Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. Bei den Schuldnern muss es sich um erstklassige Banken handeln.
- e) **Anlagen in Fondsanteile**
Der Fonds kann in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) des offenen Investmenttyps im Sinne der Investmentrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft vom 13. Juli 2009 (2009/65/EG) und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (andere OGA) im Sinne der genannten Richtlinie mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat anlegen, sofern
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für eine Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften über eine getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen höchstens 10% seines Fondsvermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.
- Insbesondere kann der Fonds auch in Anteile von Fonds nach schweizerischem Recht (Effektenfonds und übrige Fonds) investieren.
Weiterhin ist der Erwerb von Anteilen von OGAW oder anderen OGA nur zulässig, wenn diese eine ähnliche Anlagepolitik wie der entsprechende Teilfonds oder einzelne Teilbereiche davon verfolgen.
Der Fonds darf Anteile von OGAW und anderen OGA erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von der ihn verwaltenden Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der diese durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.
Die Verwaltungsgesellschaft sowie die andere Gesellschaft dürfen in diesem Zusammenhang keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen belasten.
- f) **Abgeleitete Finanzinstrumente («Derivate»)**
Der Fonds kann in abgeleitete Finanzinstrumente («Derivate») anlegen, einschliesslich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des OGA-Gesetzes, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäss den in seinen Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- g) **Andere Anlagen**
Der Fonds kann im Einklang mit den Anlagebeschränkungen in andere als die vorstehend genannten zulässigen Anlagen anlegen, insbesondere in Wertpapiere oder in verbrieft Rechte, wenn diese Rechte Wertpapieren gleichgestellt werden können, weil sie insbesondere übertragen, veräussert und jederzeit bewertet werden können.

2.3.2 Beschränkung der Anlagen

Bei den Anlagen des Fonds müssen folgende Regeln beachtet werden:

- a) Der Fonds darf für die Gesamtheit des verwalteten Vermögens weder mehr als 10% der ausstehenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten,

noch mehr als 10% der stimmrechtlosen Aktien eines Emittenten, noch mehr als 25% der Anteile an einem OGAW und anderen OGA erwerben.

- b) Vorbehältlich der ausdrücklich erwähnten Ausnahmen dürfen nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten angelegt werden; der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die mehr als 5% des Nettovermögens angelegt werden, darf 40% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.
- c) Die Anlagen dürfen es der Verwaltungsgesellschaft nicht erlauben, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- d) Die Begrenzung von lit. a) und c) ist überdies nicht anwendbar auf Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, durch die der Teilfonds einen Anteil am Kapital einer Gesellschaft mit Sitz in einem Staat ausserhalb der EU erhält, die ihre Aktiva hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in diesem Staat anlegt, wenn dies aufgrund der nationalen Gesetzgebung dieses Staates die einzige Möglichkeit ist, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahme gilt jedoch nur, wenn die Gesellschaft mit Sitz ausserhalb der EU in ihrer Anlagepolitik die Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds einhält.
- e) Höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds dürfen in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung angelegt werden.
- f) Das Gesamtrisiko aus der Verwendung derivativer Finanzinstrumente darf nicht mehr als 100% des Nettovermögens eines Teilfonds betragen und somit darf das Gesamtrisiko des Teilfonds insgesamt 200% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht dauerhaft überschreiten. Das Gesamtrisiko des Teilfonds darf durch vorübergehende Kreditaufnahme nicht mehr als 10% erhöht werden, so dass das Gesamtrisiko nie mehr als 210% des Nettovermögens eines Teilfonds beträgt. Bezüglich Anlagen in derivative Finanzinstrumente darf das Gesamtrisiko der entsprechenden Basiswerte, ausser wenn es sich um indexbasierte Derivate handelt, die in lit. b), e), g) und h) genannten Grenzen nicht überschreiten. Beim Teilfonds LONG/SHORT SELECTION INTERNATIONAL wird das Gesamtrisiko unter Anwendung der absoluten VaR-Methode überwacht. Im Rahmen des Risikomanagements wird ein maximales monatliches (20 Tage) VaR-Limit von 20% festgesetzt, bei einem Konfidenzintervall von 99%.
- g) Bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf das Risiko pro Gegenpartei maximal 10% des Nettovermögens eines Teilfonds betragen, wenn der Kontrahent ein dem OGA-Gesetz entsprechendes Kreditinstitut ist. In allen übrigen Fällen darf das Risiko pro Gegenpartei maximal 5% des Nettovermögens eines Teilfonds betragen.
- h) Ungeachtet der unter lit. b) Satz 1 und e) und g) aufgeführten Obergrenzen darf jeder Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - Risiken aus Geschäften mit von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.
- i) Höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds dürfen in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Ziffer 2.3.1 e) angelegt werden.
- j) Bei den Teilfonds, die ausschüttende Anteile ausstehend haben, mit Ausnahme des LONG/SHORT SELECTION INTERNATIONAL, dürfen höchstens 15%, bei den Teilfonds, die ausschliesslich thesaurierende Anteile ausstehend haben, mit Ausnahme des LONG/SHORT SELECTION INTERNATIONAL, dürfen höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Sicht- und Termineinlagen im Sinne von Ziffer 2.3.1 d) investiert werden.
- k) Bei den Teilfonds, die ausschüttende Anteile ausstehend haben, mit Ausnahme des LONG/SHORT SELECTION INTERNATIONAL, dürfen höchstens 15%, bei den Teilfonds, die ausschliesslich thesaurierende Anteile ausstehend haben, mit Ausnahme des LONG/SHORT SELECTION INTERNATIONAL, dürfen höchstens 20% des Nettovermögens in verzinsliche Wertpapiere sowie Geldmarktinstrumenten angelegt werden.
- l) Gesamthaft dürfen bei den Teilfonds, die ausschüttende Anteile ausstehend haben, mit Ausnahme des LONG/SHORT SELECTION INTERNATIONAL, maximal 15% des Nettovermögens in zinstragende Instrumente (Forderungen im Sinne der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie (2003/48/EG)) angelegt werden.
- m) Höchstens 10% des Nettovermögens dürfen in andere Anlagen im Sinne von Ziffer 2.3.1 g) angelegt werden.

Werden die Beschränkungen in Ziffer 2.3.2 unbeabsichtigt überschritten, so ist vorrangig das Ziel zu verfolgen, die überschrittenen Prozentsätze wieder zu unterschreiten, unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber.

Die hiervoor erwähnten prozentualen Begrenzungen beziehen sich auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds, soweit nicht ausdrücklich erwähnt ist, dass sie sich auf alle Vermögenswerte des Fonds beziehen. Die Begrenzungen gelten nicht im Fall der Ausübung von Bezugsrechten.

Unbeachtet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Anlagebeschränkungen abweichen.

2.3.3 Unzulässige Anlagen

Der Fonds darf nicht:

- a) Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten;
b) direkt in Immobilien, Waren und Wertpapieren anlegen;
c) Leerverkäufe von Wertpapieren tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf jederzeit im Interesse der Anteilhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen Anteilscheine des Fonds angeboten und verkauft werden.

2.3.4 Anlagetechniken und Instrumente

- a) **Repos und Securities Lending**
Die Verwaltungsgesellschaft kann zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens die Techniken und Instrumente der Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte einsetzen gemäss den Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 08/356. Sollte die Verwaltungsgesellschaft in diesem Zusammenhang Garantien in Form von Bargeld erhalten, kann dieses entsprechend den Vorschriften des vorgenannten Rundschreibens für den Fonds wieder angelegt werden.
- b) **Kreditaufnahme**
Der Fonds darf keine Kredite aufnehmen oder temporäre Überziehungen seiner Konten vornehmen, es sei denn für den Ankauf von Devisen mittels eines «back-to-back»-Darlehens oder vorübergehend bis 10% des Nettovermögens.
- c) **Long/Short-Strategie**
Des Weiteren kann/wird der Portfolio Manager bei den Teilfonds durch den Aufbau zusätzlicher Long-Positionen sowie von Short-Positionen eine Optimierung der Portfolio-Rendite anstreben. Diesbezüglich werden bei den Teilfonds, mit Ausnahme des LONG/SHORT SELECTION INTERNATIONAL, durch abgeleitete Finanzinstrumente (z. B. in der Form von Equity Swaps) zusätzliche Long-Positionen in Aktien geschaffen, welche wirtschaftlich einer Direktanlage von maximal 30% des Nettovermögens entsprechen, sowie ebenfalls durch abgeleitete Finanzinstrumente zusätzliche äquivalente Short-Positionen in Aktien aufgebaut, die der Portfolio Manager als überbewertet einschätzt. In Übereinstimmung mit Ziffer 2.3.3 werden jedoch keine Leerverkäufe von Wertpapieren getätigt. Beim Teilfonds LONG/SHORT SELECTION INTERNATIONAL betragen die Maximalwerte für Long-Positionen und für Short-Positionen höchstens je 150% des Nettovermögens. Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird unter Anwendung der absoluten VaR-Methode überwacht. Das maximale VaR-Limit beträgt 20% (20 Tage, Konfidenzintervall 99%).
- d) **Einsatz von strukturierten Finanzinstrumenten:**
Teilfonds können im Rahmen der Anlagepolitik in strukturierte Produkte (Zertifikate) investieren, vorausgesetzt, dass diese Instrumente als effiziente Instrumente zur Erreichung des erwünschten Anlagezieles eingesetzt werden können. Zertifikate müssen jederzeit direkt und ohne Einschränkung veräusserbar sein. Weiter sind solche Geschäfte nur mit erstklassigen Finanzinstituten zulässig, die sich auf solche Transaktionsarten spezialisiert haben. Abgeleitete Finanzinstrumente können insbesondere zu folgenden Zwecken eingesetzt werden:
- d 1) **Steuerung von Währungsexposures**
Teilfonds können durch den Einsatz von Devisentermingeschäften und Devisentauschgeschäften (Währungsswaps) ihr Währungsexposure sowohl absichern als auch aktiv verwalten.
Ein Teilfonds darf ein gewünschtes Währungsexposure in einer in der jeweiligen Anlagepolitik des Fonds zulässigen Währung auch durch die Währungsanbindung an ein Finanzinstrument durch den Einsatz von Devisentermingeschäften und Devisentauschgeschäften (Währungsswaps) eingehen. Dabei muss das Währungsexposure nicht zwingend gegenüber der Anlage- oder der Rechnungswährung des Fonds aufgebaut werden, sondern kann gegenüber einer beliebigen zulässigen Anlagewährung des Fonds erreicht werden.
- d 2) **Steuerung von Zins- und Währungsrisiken**
Zusätzlich zu den oben genannten Geschäften darf jeder Teilfonds Options- und Termingeschäfte sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps und kombinierte Zins- und Währungsswaps sowie «Total-Return-Swaps») sowohl zu Absicherungszwecken als auch in Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios tätigen.
- d 3) **Zur effizienten Umsetzung der Anlagepolitik.**
- e) **Gemeinsame Verwaltung des Vermögens**
Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung des Fonds und sofern die Anlagepolitik dies zulässt, darf die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, das Vermögen oder Teile des Vermögens bestimmter Teilfonds gemeinsam zu verwalten. Die so gemeinsam verwaltete Vermögensmasse wird nachfolgend als «Pool» bezeichnet, ungeachtet dessen, dass solche Pools nur zu internen Verwaltungszwecken zusammengefügt werden. Die Pools bilden keine von den gemeinsam verwalteten Teilfonds getrennte eigene Rechtspersönlichkeit und sind für Anleger nicht direkt zugänglich. Jeder einzelne der gemeinsam verwalteten Teilfonds behält das Anrecht auf sein spezifisches Vermögen. Das gemeinsam in den Pools verwaltete Vermögen ist zu jeder Zeit trennbar und auf die einzelnen, partizipierenden Teilfonds übertragbar. Wenn die Vermögensmassen mehrerer Teilfonds zwecks gemeinsamer Verwaltung zusammengelegt werden, wird der Teil des Vermögens im Pool, welcher jedem der beteiligten Teilfonds zuzuschreiben ist, mit Bezug auf die ursprüngliche Beteiligung des Teilfonds an diesem Pool schriftlich festgehalten. Die Anrechte jedes beteiligten Teilfonds auf das gemeinsam verwaltete Vermögen beziehen sich auf jede einzelne Position des besagten Pools. Zusätzliche Anlagen, welche für die gemeinsam verwalteten Teilfonds getätigt werden, werden diesen Teilfonds gemäss ihren Anrechten zugeteilt, während Vermögenswer-

te, die verkauft wurden, auf gleiche Weise vom Vermögen, welches jedem beteiligten Teilfonds zuzuschreiben ist, abgezogen werden.

- f) Der Verwaltungsrat darf im Rahmen der Anlagepolitik Vermögenswerte eines Teilfonds im Zusammenhang mit Geschäften über abgeleitete Finanzinstrumente, Wertpapierleihen und Wertpapierpensionsgeschäften verpfänden oder zur Sicherung übereignen.⁷

2.3.5 Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds und jeden Teilfonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem OGA-Gesetz und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem Rundschreiben 11/512 der CSSF. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko der Teilfonds mit Ausnahme des Teilfonds LONG/SHORT SELECTION INTERNATIONAL durch den sogenannten Commitment-Ansatz gemessen und kontrolliert. Beim Commitment-Ansatz sind die Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in entsprechende Positionen in den zugrunde liegenden Basiswerten umzurechnen.

Beim Teilfonds LONG/SHORT SELECTION INTERNATIONAL wird das Gesamtrisiko unter Anwendung der absoluten VaR-Methode überwacht. Die Höchstgrenze der absoluten VaR beträgt 20% (20 Tage, Konfidenzintervall 99%). Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Hebelwirkung im Hinblick auf Derivate zusätzlich anhand des Commitment-Ansatzes und geht davon aus, dass grundsätzlich keine Hebelwirkung ausgeübt wird. In Ausnahmefällen kann es jedoch vorkommen, dass eine Hebelwirkung erzielt wird.

3 Beteiligung am Fonds

3.1 Bedingungen für die Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen

Anteile an einem Teilfonds werden an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg ausgegeben oder zurückgenommen. Unter «Bankgeschäftstag» versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d. h. Tage, an denen die Banken während der normalen Geschäftsstunden in Luxemburg geöffnet sind) mit Ausnahme von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg. «Nicht gesetzliche Ruhetage» sind Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind. Anteile werden weiter nicht ausgegeben oder zurückgenommen an Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer der Teilfonds geschlossen sind bzw. Anlagen der Teilfonds nicht adäquat bewertet werden können. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an Tagen statt, an welchen die Verwaltungsgesellschaft entschieden hat, keinen Nettovermögenswert zu berechnen, wie unter Ziffer 3.6 beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit berechtigt, nach ihrem Ermessen Kaufanträge zurückzuweisen sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten zeitweise oder endgültig den Verkauf von Anteilen auszusetzen oder zu begrenzen bzw. die Zeichnung von Geldbeträgen zu gestatten. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch jederzeit Anteile zurücknehmen, die von Anteilhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen oder von gewissen Anteilsklassen ausgeschlossen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft gestattet kein Market Timing oder dem Market Timing vergleichbare Aktivitäten. Sie behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Konversionsaufträge, die von einem Anleger stammen, den die Verwaltungsgesellschaft verdächtig, derartige Aktivitäten durchzuführen, zurückzuweisen und gegebenenfalls notwendige Massnahmen zu treffen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

Die Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen erfolgt aufgrund von Aufträgen, die zu ortsüblichen Öffnungszeiten, spätestens aber bis 16.00 Uhr luxemburger Zeit, an einem luxemburgischen Bankgeschäftstag (Auftragstag) bei der Depotbank, bei der Verwaltungsgesellschaft oder von einer Vertriebsstelle weitergeleitet bei der zentralen Auftragsammelstelle (SFCL) eingehen. Der für die Berechnung des Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreises verwendete Nettovermögenswert wird am darauf folgenden Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse berechnet. Später eingehende Aufträge werden wie diejenigen behandelt, die am nächsten Bankgeschäftstag eingehen. Zeichnungen, Rücknahmen und Konversionen erfolgen somit auf Basis eines unbekanntes Nettovermögenswertes (Forward pricing).

Die einzelnen Bewertungsprinzipien sind im nachfolgenden Absatz beschrieben.

3.2 Nettovermögenswert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis, «Swinging Single Pricing»

Der Nettovermögenswert (NAV) der Anteile wird von der Verwaltungsgesellschaft für jeden einzelnen Teilfonds bzw. für jede Anteilsklasse den Vertragsbedingun-

⁷ Die Regelung in 2.3.4 f) tritt am 21. November 2011 in Kraft. Bis zu diesem Datum darf der Fonds nicht Vermögenswerte der Teilfonds verpfänden, zur Sicherung übertragen oder abtreten. Die bei Options-, Futures- und Termingeschäften üblichen Margendepots gelten hierbei nicht als Verpfändung.

gen gemäss und gemäss Ziffer 3.1 an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet.

Der Nettovermögenswert eines Anteils an einem Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse oder Währungsklasse ist – wo in diesem Verkaufsprospekt nichts anderes angegeben ist – in der Rechnungswährung des Teilfonds bzw. der Währung der Währungsklasse ausgedrückt und ergibt sich, indem das Nettovermögen des Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse dividiert wird. Der Nettovermögenswert wird mathematisch auf 0.01 der Rechnungseinheit bzw. beim Teilfonds SMALL & MID CAPS JAPAN auf 1 Yen gerundet. Das Nettovermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse entspricht der Differenz zwischen der Summe der Guthaben des Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse und der Summe der den Teilfonds bzw. die Anteilsklasse betreffenden Verpflichtungen.

Das Gesamtnettovermögen des Fonds ist in Euro ausgedrückt und entspricht der Differenz zwischen dem Gesamtguthaben des Fonds und den Gesamtverpflichtungen des Fonds. Zum Zweck dieser Berechnung werden die Nettovermögen eines jeden Teilfonds, falls diese nicht auf Euro lauten, in Euro konvertiert und zusammengezählt.

Das Vermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer jeden Anteilsklasse wird folgendermassen bewertet:

- a) Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, welche an einer Börse notiert sind, werden zu den letztbekanntesten Marktpreisen bewertet. Falls diese Wertpapiere, Derivate und anderen Anlagen an mehreren Börsen notiert sind, ist der letztverfügbare Kurs an jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist. Bei Wertpapieren, Derivaten und anderen Anlagen, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern mit marktkonformer Preisbildung besteht, kann die Verwaltungsgesellschaft die Bewertung dieser Wertpapiere, Derivate und anderen Anlagen aufgrund dieser Preise vornehmen. Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden, werden zum letztverfügbaren Kurs auf diesem Markt bewertet.
- b) Wertpapiere und andere Anlagen, welche weder an einer Börse notiert sind noch an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten erhältlichen Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Verwaltungsgesellschaft gemäss anderen, durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- c) Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden, können wie folgt bewertet werden: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst.
- d) Die liquiden Mittel, Treuhand- und Festgelder werden zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- e) Für jeden Teilfonds werden die Werte, die auf eine andere Währung als diejenige des Teilfonds lauten, zum jeweiligen Mittelkurs in die Währung des Teilfonds umgerechnet. Zur Absicherung des Währungsrisikos abgeschlossene Terminkontrakte werden bei der Umrechnung berücksichtigt.
- f) Anteile an OGAW und anderer OGA werden nach ihrem letzten veröffentlichten Nettovermögenswert bewertet. Falls kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, können die Anteile solcher OGAW und anderer OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden. Sind keine aktuellen Preise verfügbar, erfolgt die Bewertung durch die Verwaltungsgesellschaft gemäss anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- g) Derivate, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sind mit dem Verkehrswert (Fair Value) zu bewerten, der bei sorgfältiger Einschätzung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass der Nettovermögenswert der Teilfonds nach der im Folgenden beschriebenen «Swinging Single Pricing»-Methode berechnet wird.

Falls an einem Bankgeschäftstag die Summe der Zeichnungen bzw. Rücknahmen aller Anteilsklassen eines Teilfonds zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Nettovermögenswert des betreffenden Teilfonds erhöht bzw. reduziert («Swinging Single Pricing» im Folgenden «SSP»).

Die maximale Anpassung beläuft sich auf 1% des Nettovermögenswertes des jeweiligen Teilfonds. Berücksichtigt werden sowohl die geschätzten Transaktionskosten und Steuerlasten, die dem jeweiligen Teilfonds entstehen, als auch die geschätzte Geld-/Briefspanne der Vermögenswerte, in die der Teilfonds anlegt. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettovermögenswertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl der Anteile des betroffenen Teilfonds führen. Sie resultiert in einer Verminderung des Nettovermögenswertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die «SSP»-Methode für alle Teilfonds anzuwenden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweilig andere adäquate Bewertungsprinzipien anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse nicht angewendet werden können oder als unzweckmässig erscheinen.

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände können innerhalb eines Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, welche für die Ausgaben und Rücknahmen dieses Tages massgebend sind.

Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des entsprechenden Teilfonds auf Basis der Kurse, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren getätigt werden, bewerten.

3.3 Verkauf von Anteilen

Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach Eingang des Zeichnungsauftrages erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, diese Frist auf maximal fünf Bankarbeitstage zu erstrecken, sofern sich die Dreitagesfrist als zu kurz erweist. Die Ausgabepreise werden auf die kleinste nächste Währungseinheit gerundet.

Bei der Ausgabe werden belastet:

- eine Vermittlungsgebühr, welche 5% des Nettovermögenswertes pro Anteil nicht übersteigen darf und der vermittelnden Stelle zukommt. Die vermittelnde Stelle kann jedoch eine Mindestgebühr von maximal CHF 80 bzw. deren Gegenwert in einer anderen Währung in Rechnung stellen;
- bei Konversion von einem Teilfonds in einen anderen darf die vermittelnde Stelle bis zum Gegenwert der eingereichten Anteile maximal die Hälfte der bei der Ausgabe zulässigen Vermittlungsgebühr belasten;
- allfällige Abgaben im Zusammenhang mit der Ausgabe.

Die entsprechende Anzahl Anteile wird den Anlegern unverzüglich nach Zahlung des Kaufpreises übertragen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Zeichnung von Geldbeträgen anzunehmen und auf deren Basis der Ausgabe von gestückelten (fraktionierten) Anteilen bis auf die vierte Dezimalstelle zuzustimmen. Die Verwaltungsgesellschaft ist in diesem Falle ermächtigt, eine der Vertriebs- oder Zahlstellen zu ermächtigen, den Anteilsinhabern schriftlich die Anteilszeichnung zu bestätigen. Die Anteile lauten auf den Inhaber. Sie werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Bereits ausgegebene physische Anteile behalten ihre Gültigkeit. Sie sind spätestens mit dem Rücknahmeantrag zurückzugeben. Die Zeichner von Anteilen werden darauf hingewiesen, dass sie sich gegenüber der Stelle, die ihre Zeichnung entgegennimmt, ausweisen müssen, sofern sie ihr nicht persönlich bekannt sind. Diese Vorschrift dient dem Kampf gegen das Waschen von aus Verbrechen, insbesondere aus dem Drogenhandel, stammenden Geldern.

3.4 Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt grundsätzlich jederzeit Anteile des Fonds gegen Lieferung der entsprechenden Anteilsscheine zum Rücknahmepreis zurück. Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Fondsvermögen gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Fondsanteilen unter gewöhnlichen Umständen innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises erfolgen, es sei denn, dass gemäss gesetzlichen Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen, oder aufgrund sonstiger, ausserhalb der Kontrolle der Depotbank liegender Umstände sich die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, wo die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist.

Die Rückzahlung der Anteile erfolgt in der Währung des Teilfonds. Für die Rücknahme wird keine Gebühr belastet. Vom Rücknahmepreis abgezogen werden allfällige bei der Rücknahme anfallende Steuern. Die Rücknahmepreise werden auf die kleinste nächste Währungseinheit gerundet.

Bei massiven Rücknahmeanträgen können Depotbank und Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft worden sind. In der Folge sind die zurückgestellten Rücknahmeanträge prioritär zu behandeln.

Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

3.5 Konversion von Anteilen

Anteilinhaber eines jeden Teilfonds sind berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Anteile in solche eines anderen zur Zeichnung aufgelegten Teilfonds umzuwandeln bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere innerhalb des Teilfonds zu wechseln, und zwar an jedem Tag, an dem der Nettovermögenswert der Teilfonds berechnet wird. Institutionelle Anteile können nur in andere institutionelle Anteile konvertiert werden, Anteile der Klasse A nur in solche der Klasse B und umgekehrt oder in Anteile der Klassen A oder B eines anderen Teilfonds. Voraussetzung ist ein entsprechender Konversionsantrag über mindestens 10 Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse an die Verwaltungsgesellschaft und die Einlieferung der Anteilsscheine, sofern solche ausgestellt wurden. Die Konversion erfolgt auf Basis der Nettovermögenswerte der betreffenden Teilfonds, die am nächstfolgenden Bewertungstag ermittelt werden.

Bei Konversionen darf die vermittelnde Stelle bis zum Gegenwert der eingereichten Anteile maximal die Hälfte der bei der Ausgabe geschuldeten Vermittlungsgebühr belasten.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anzahl der Anteile festlegen, in welche ein Anteilinhaber seine vorhandenen Anteile umwandeln möchte, und zwar entsprechend der folgenden Formel:

$$A = \left(\frac{B \times C}{D} \right) \times E$$

Dabei bedeuten:

- A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der neuen Anteilsklasse, die auszugeben sind
B = Anzahl der Anteile des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse
C = Rücknahmepreis pro Anteil des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklassen
D = Nettovermögenswert pro Anteil des neuen Teilfonds
E = Am Tag der Konversion massgebender Umrechnungskurs zwischen den Währungen der beiden Teilfonds bzw. der beiden Anteilsklassen

Entstehen bei der Berechnung der Anzahl neuer Anteile des neuen Teilfonds Anteilsbruchteile, so wird das Ergebnis auf die nächste ganze Zahl abgerundet, sofern nicht der Verwaltungsrat der Ausgabe von gestückelten (fraktionierten) Anteilen zugestimmt hat. Bruchteile werden dem Anleger zum Rücknahmepreis vergütet.

Die Verwaltungsgesellschaft wird dem Anteilinhaber Einzelheiten bezüglich der Umwandlung übermitteln.

3.6 Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes sowie der Ausgabe, Konversion und Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettovermögenswertes sowie Ausgabe, Konversion und Rücknahme von Anteilen, für einen oder mehrere Teilfonds, in folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen:

- Wenn Börsen oder Märkte, die für die Bewertung eines bedeutenden Anteils des Vermögens eines Teilfonds massgebend sind, oder wenn Devisenmärkte, auf die der Nettovermögenswert oder ein bedeutender Anteil des Guthabens eines Teilfonds lautet, ausser für gewöhnliche Feiertage geschlossen sind oder wenn dort Transaktionen suspendiert oder eingeschränkt sind oder wenn diese kurzfristig starken Schwankungen unterworfen sind.
- Wenn aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder anderweitiger Notfälle, die ausserhalb der Einflussmöglichkeit der Verwaltungsgesellschaft liegen, sachdienliche Verfügungen über das Vermögen eines Teilfonds nicht möglich sind oder den Interessen der Anteilinhaber abträglich wären.
- Im Fall einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder wenn der Nettovermögenswert eines Teilfonds nicht mit genügender Genauigkeit ermittelt werden kann.
- Wenn durch Beschränkungen des Devisenverkehrs oder sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für einen Teilfonds undurchführbar werden oder falls Käufe und Verkäufe von Fondsvermögen nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden können.

4 Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne

4.1 Ausschüttende Anteile

Fondsanteile der Klassen A und I sind als ausschüttende Fondsanteile aufgelegt. Gemäss Artikel 12 der Vertragsbedingungen bestimmt die Verwaltungsgesellschaft nach Abschluss der Jahresrechnung, ob und inwieweit für ausschüttende Anteile Ausschüttungen vorgenommen werden. Es ist beabsichtigt, bei den ausschüttenden Anteilen den Grossteil der Erträge auszuschütten und die Ausschüttungen innerhalb von vier Monaten nach Jahresabschluss vorzunehmen. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Aussetzung der Ausschüttungen zu beschliessen.

Die Zahlung erfolgt nach der unter «Rücknahme von Anteilen» beschriebenen Art.

Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren, und die Vermögenswerte fallen an den entsprechenden Teilfonds bzw. an die entsprechenden Anteilsklassen zurück.

4.2 Thesaurierende Anteile

Fondsanteile der Klassen B und J sind als thesaurierende Fondsanteile aufgelegt. Für diese Anteilsklassen sind keine Ausschüttungen beabsichtigt. Nach Abzug der allgemeinen Kosten werden die Erträge verwendet, um den Nettovermögenswert der Anteile zu erhöhen (Thesaurierung).

5 Steuern und Kosten

Das Fondsvermögen wird im Grossherzogtum Luxemburg einer vierteljährlich zahlbaren «Abonnementsteuer» von 0.05% bzw. 0.01% p.a. für Anteile der institutionellen Klassen des Nettovermögens unterworfen. Die Einkünfte des Fonds werden in Luxemburg steuerlich nicht erfasst. Zurzeit werden keine Quellensteuern auf Ausschüttungen des Fonds erhoben.

Die ausgeschütteten Erträge und/oder der beim Verkauf bzw. der Rückgabe realisierte Zins können der europäischen Zinsbesteuerung unterliegen. Diese kommt bei Ausschüttungen an eine natürliche, nutzungsberechtigte Person mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat zur Anwendung, sofern sich das Vermögen des Teilvermögens zu mehr als 15% aus Anlagen zusammensetzt, welche Zinserträge im Sinne der europäischen Richtlinie 2003/48/EG erzielen, sowie bei Verkauf bzw. Rückgabe der Fondsanteile, sofern sich das Vermögen des Teilvermögens zu mehr als 25% aus derartigen Anlagen zusammensetzt. Ob diese Schwellenwerte überschritten sind, wird jährlich aufgrund einer Überprüfung der jeweiligen Vermögen der Teilfonds (Asset Test) bestimmt und kann deshalb von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein. Für Teilfonds (mit Ausnahme des LONG/SHORT SELECTION INTERNATIONAL), welche ausschüttende Anteile ausstehend haben, gilt, dass die Anlagen, deren Erträge Zinszahlungen im Sinne der EU-Richtlinie (2003/48/EG) im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen darstellen, einschliesslich der flüssigen Mittel zu keinem Zeitpunkt mehr als 15% des Nettovermögens eines solchen Teilfonds überschreiten dürfen. Für Teilfonds, die ausschliesslich thesaurierende Anteile ausstehend haben, sowie für den LONG/SHORT SELECTION INTERNATIONAL gilt diese Zusicherung nicht.

Nach der derzeit gültigen Gesetzgebung sind durch die Anteilinhaber weder Einkommens-, Vermögens- noch andere Steuern in Luxemburg zu entrichten, es sei denn, sie sind oder waren in Luxemburg wohnhaft oder unterhalten dort eine Betriebsstätte, der die Anteile zugehören. Potenzielle Anteilinhaber sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, informieren und nötigenfalls beraten lassen.

Ausser der erwähnten «Abonnementsteuer» wird dem Fonds für die Leitung und Verwaltung sowie den Vertrieb der Fondsanteile eine an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende pauschale Verwaltungskommission in Rechnung gestellt. Diese pauschale Verwaltungskommission beträgt derzeit für alle Teilfonds maximal 2% p.a. Beim Teilfonds LONG/SHORT SELECTION INTERNATIONAL wird zudem eine Performance-Fee belastet.

Diese Kommission ist jeweils per Ende Monat auf dem durchschnittlichen monatlichen Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds pro rata temporis zahlbar.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür sämtliche im Zusammenhang mit der Verwaltung sowie dem Vertrieb des Fonds regelmässig anfallenden Kosten, wie:

- Kosten der Verwaltung des Fonds;
- Kommissionen und Kosten der Depotbank und der Zahlstellen;
- Kosten des Vertriebs;
- alle Kosten, die durch gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen auferlegt werden, insbesondere alle Kosten von Veröffentlichungen jeglicher Art (wie Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger) sowie die an Aufsichtsbehörden zu entrichtenden Gebühren;
- Druck der Reglemente und Verkaufsprospekte sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;
- Gebühren, die in Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Fonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen;
- administrative Kosten, insbesondere jene für Buchhaltung und Berechnung des Nettovermögenswertes;
- Kosten der Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger;
- Honorare der Revisionsstelle;
- Werbekosten.

Die pauschale Verwaltungskommission beinhaltet nicht die auf dem Fondsvermögen erhobenen Steuern, die üblichen, im Zusammenhang mit Käufen und Verkäufen anfallenden Transaktionsgebühren sowie die Kosten für ausserordentliche, im Interesse der Anteilinhaber liegende Massnahmen.

Die vom Fonds insgesamt und effektiv an die Verwaltungsgesellschaft bezahlte Pauschalgebühr wird in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds veröffentlicht.

Die an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichtende Pauschalgebühr wird zuerst von den Anlageerträgen, dann von den realisierten Gewinnen aus Wertpapiergeschäften, dann vom Anlagevermögen gespeist. Das Vermögen eines jeden Teilfonds haftet für alle Forderungen gegenüber diesem Teilfonds. Diese werden dem einzelnen Teilfonds gesondert belastet. Vom Fonds zu tragende Kosten, welche nicht einem einzelnen Teilfonds zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilfonds im Verhältnis zu deren Nettovermögen anteilmässig belastet. Die Haftung des Vermögens eines Teilfonds für Forderungen gegen das Vermögen eines anderen Teilfonds ist ausgeschlossen.

Performance-Fee bezüglich Teilvermögen LONG/SHORT SELECTION INTERNATIONAL

Der Verwaltungsgesellschaft steht für dieses Teilvermögen eine erfolgsabhängige Zusatzentschädigung zu («Performance-Fee»). Die Höhe der Entschädigung für die jeweilige Anteilsklasse ist in Abschnitt 1.2 (Fondsstruktur) ersichtlich.

Die Performance-Fee für die jeweilige Anteilsklasse wird an jedem Bewertungstag belastet (respektive zurückgestellt) für die aktuell im Umlauf befindlichen Anteile und basiert auf der täglichen prozentualen NAV-Veränderung. Die Höhe der Performance-Fee wird berechnet auf dem tieferen der folgenden beiden Werte:

- Differenz zwischen der prozentualen NAV-Veränderung und der Hurdle-Rate-Rendite
- Prozentuale Abweichung des NAVs zur High Water Mark

Die prozentuale NAV-Veränderung zur Berechnung der Performance-Fee basiert auf dem aktuellen NAV (vor Belastung der täglichen Performance-Fee) und dem NAV des vorangegangenen Bewertungstages (nach Belastung der täglichen Performance-Fee).

Eine Performance-Fee wird nur dann belastet, wenn die prozentuale NAV-Veränderung höher ist als die Hurdle-Rate-Rendite und gleichzeitig der NAV, welcher für die Berechnung der Performance-Fee herangezogen wird, höher ist als die High Water Mark. In allen anderen Fällen beträgt die tägliche Performance-Fee null. Die High Water Mark entspricht dem höchsten NAV (netto nach Performance-Fee) seit Lancierung der jeweiligen Anteilsklasse, mindestens jedoch dem Emissionspreis.

Somit muss jeder vorangegangene Rückgang des NAVs durch eine erneute Zunahme über den letzten Höchstwert des NAVs ausgeglichen werden, bevor eine tägliche Performance-Fee belastet werden kann. Die Performance-Fee kann nicht zurückgefordert werden, wenn der NAV nach Belastung (resp. Rückstellung) der täglichen Performance-Fee wieder fällt. Somit kann eine Performance-Fee auch dann geschuldet sein, wenn der NAV zum Zeitpunkt der Anteilrücknahme tiefer liegt als zum Zeitpunkt der Zeichnung.

Die Hurdle-Rate-Rendite entspricht dem 3-Monats-LIBOR-Satz der jeweiligen Klassenwährung zum Zeitpunkt des vorangegangenen Bewertungstages. Sie bezieht sich auf die Dauer, für welche die prozentuale NAV-Veränderung berechnet wird (actual/365).

Die Bezahlung der gemäss dieser Methode belasteten und zurückgestellten Performance-Fee erfolgt quartalsweise.

6 Information an die Anteilhaber

Die jährlich geprüften Rechenschaftsberichte werden den Anteilhabern kostenlos innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (31. März) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl- und Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Berichtsperiode (30. September) auf die gleiche Weise zur Verfügung gestellt. Für die einzelnen Teilfonds werden separate Rechnungen erstellt; das Total der Teilfonds ergibt – nach deren Umrechnung in die Fondswährung, den Euro – das Fondsvermögen. Sofern im Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftsjahres Verpflichtungen aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten, Kreditaufnahme und/oder Securities Lending, bestehen, sind diese im Rechenschaftsbericht ausdrücklich zu erwähnen, d.h., der Ausübungspreis der laufenden Optionen, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Termingeschäften und Futuresgeschäften auf Finanzinstrumente, der Wert der Ausleihungen, der Umfang der Repos sowie die Verpflichtungen aus Devisentermingeschäften sind für jede einzelne Art dieser Geschäfte gesamthaft zu erwähnen.

Sonstige Informationen über den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft sowie über Nettovermögenswert, Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettovermögenswert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen sowie etwaige Mitteilungen über eine Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes werden zudem an jedem Bankgeschäftstag auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch veröffentlicht.

Mitteilungen an die Anteilhaber werden in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie gegebenenfalls in den in Ziffer 7 erwähnten ausländischen Printmedien oder elektronischen Medien veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Bestimmungen jederzeit im Interesse der Anteilhaber und mit Zustimmung der Depotbank ganz oder teilweise ändern. Änderungen der Vertragsbedingungen treten mit Unterzeichnung in Kraft.

Im Weiteren liegen während der normalen Geschäftszeiten folgende Unterlagen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Einsicht aus und es sind dort Kopien spesenfrei verfügbar:

- Vertragsbedingungen
 - Satzung der Verwaltungsgesellschaft
 - Depotbankvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank
- Die aktuellste Version des ausführlichen Verkaufsprospektes, der Wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Jahres- und Halbjahresberichte ist im Internet unter www.swisscanto.ch abrufbar.

7 Spezifische Bestimmungen für den Vertrieb der Anteile im Ausland

7.1 In der Schweiz

7.1.1 Vertreter und Zahlstelle

Durch einen Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und der Basler Kantonalbank wurde Letztere als Vertreterin und Zahlstelle des Fonds in der Schweiz bestellt.

Vertriebsstellen in der Schweiz sind die Basler Kantonalbank, Spiegelgasse 2, 4002 Basel, sowie alle Geschäftsstellen der Kantonalbanken in der Schweiz und die Bank Coop AG, Basel.

7.1.2 Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Verkaufsprospekt, Wesentliche Anlegerinformationen, Vertragsbedingungen sowie Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Vertreterin sowie bei den anderen Vertriebsstellen und bei der Zahlstelle bezogen werden.

7.1.3 Publikationen

- Den Fonds betreffende Bekanntmachungen erfolgen in der Schweiz im «Schweizerisches Handelsamtsblatt» und auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch.
- Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettovermögenswert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen werden an jedem Bankgeschäftstag auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch publiziert.
- Wird bei einem Teilfonds gemäss Ziffer 7.1.5 der Nettovermögenswert mit der Anwendung der «Swinging Single Pricing»-Methode (im Folgenden: «SSP»-Methode) berechnet, hat dies zur Folge, dass der publizierte Nettovermögenswert ein modifizierter Nettovermögenswert ist.

7.1.4 Zahlung von Rückvergütungen und Vertriebsentschädigungen

- Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Verwaltungsgesellschaft an die nachstehenden qualifizierten Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Anteile kollektiver Kapitalanlagen für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlen:
 - Lebensversicherungsgesellschaften
 - Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen
 - Anlagestiftungen
 - Schweizerische Fondsleitungen
 - Ausländische Fondsleitungen und -gesellschaften
 - Investmentgesellschaften
- Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Verwaltungsgesellschaft an die nachstehenden Vertriebspartner und Vertriebspartner Vertriebsentschädigungen bezahlen:
 - bewilligungspflichtige Vertriebspartner im Sinne von Art. 19 Abs. 1 KAG
 - von der Bewilligungspflicht befreite Vertriebspartner im Sinne von Art. 19 Abs. 4 KAG und Art. 8 KKV
 - Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren
 - Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrages platzieren.

7.1.5 Berechnung des Nettovermögenswertes im Zusammenhang mit der Anwendung des «Swinging Single Pricing»

Gemäss Ziffer 3.2 des Verkaufsprospektes hat der Verwaltungsrat beschlossen, die «SSP»-Methode zur Berechnung des Nettovermögenswertes aller Teilfonds anzuwenden.

Bei der «SSP»-Methode werden bei der Berechnung des Nettovermögenswertes die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten (Transaktionskosten) für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuerlasten, Geld-/Briefspannen, Abgaben usw.) mitberücksichtigt. Der sich infolge von Zeichnungen und Rücknahmen ergebende Nettokapitalstrom bestimmt das für die Portfolioanpassung notwendige Volumen. Die maximale Anpassung beläuft sich auf 1% des Nettovermögenswertes des betreffenden Teilfonds.

Die durch Zeichnungen und Rücknahmen am Handelstag verursachten Transaktionskosten sind von jenen Anlegern zu tragen, welche diese Zeichnungen bzw. Rücknahmen beantragen. Übersteigen die Zeichnungen an einem bestimmten Bewertungstag die Rücknahmen, so zählt die Verwaltungsgesellschaft zum errechneten Nettovermögenswert (Bewertungs-Nettovermögenswert) die durch die Zeichnungen und Rückkäufe verursachten Transaktionskosten hinzu (dies entspricht einem modifizierten Nettovermögenswert). Übersteigen die Rücknahmen an einem bestimmten Bewertungstag die Zeichnungen, so zieht die Verwaltungsgesellschaft vom errechneten Bewertungs-Nettovermögenswert die durch die Zeichnungen und Rückkäufe verursachten Transaktionskosten ab (dies entspricht einem modifizierten Nettovermögenswert). Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Bewertungs-Nettovermögenswert bei den Transaktionskosten basiert jeweils pauschal bezogen auf einem Durchschnittswert der Nebenkosten (Transaktionskosten) aus einer Vorperiode von maximal einem Jahr. Die Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in dieser Bestimmung erwähnten Transaktionskosten sämtliche durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld-/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.) mitumfassen.

7.1.6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz der Vertreterin Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

7.2 In der Bundesrepublik Deutschland: zusätzliche Informationen für Anteilhaber in der Bundesrepublik Deutschland

Zahlstelle (die «deutsche Zahlstelle») und Informationsstelle (die «Informationsstelle») des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland ist:

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstrasse 16
D-60325 Frankfurt am Main

(im Folgenden die «deutsche Zahl- und Informationsstelle»)

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen eines Teilfonds, der in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden darf, können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Sämtliche für einen Anteilsinhaber bestimmte Zahlungen (Rücknahmepreise und etwaige Ausschüttungen sowie sonstige Zahlungen) können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Vertragsbedingungen, die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte sind kostenlos in Papierform bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich. Der Nettovermögenswert pro Anteil jedes Teilfonds bzw. jeder Anteilsklasse sowie die Ausgabe-, Rücknahme- und etwaige Umtauschpreise sind ebenfalls bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos erhältlich. Zudem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilsinhaber täglich auf www.fundinfo.com veröffentlicht.

Weiterhin liegen während der normalen Geschäftszeiten die vorstehend unter Ziffer 6 aufgeführten weiteren Unterlagen bei der deutschen Informationsstelle zur Einsichtnahme aus und sind dort kostenlos verfügbar.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Besteuerungsgrundlagen für Deutschland entsprechend dem Investmentsteuergesetz bekannt zu machen. Die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen hat die Verwaltungsgesellschaft auf Anforderung der deutschen Finanzverwaltung nachzuweisen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Bekanntmachung können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahin gehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das jeweils laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anteilsinhaber, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

7.3 In Österreich

Die nachfolgenden Angaben richten sich an potenzielle Erwerber in der Republik Österreich, indem sie diesen Verkaufsprospekt bezüglich des Vertriebs in der Republik Österreich präzisieren und ergänzen.

Zahl- und Informationsstelle in Österreich:

Vorarlberger Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft

Hypo-Passage 1

A-6900 Bregenz

Anteile können über die Zahlstelle erworben und zurückgegeben werden.

Der Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen und die Vertragsbedingungen sowie Halbjahresberichte und die geprüften Rechenschaftsberichte können bei der vorgenannten Zahl- und Informationsstelle kostenfrei bezogen werden. Dort können auch die Ausgabe- und Rücknahmepreise erfragt werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden in «Der Standard» und alle übrigen Bekanntmachungen im Amtsblatt zur «Wiener Zeitung» publiziert.

7.4 Im Fürstentum Liechtenstein

Vertreter und Zahlstelle in Liechtenstein: Valartis Bank (Liechtenstein) AG, Schaaner Strasse 27, FL-9487 Gamprin-Bendern

Der Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen und die Vertragsbedingungen sowie Jahres- und Halbjahresberichte in deutscher Sprache sind kostenlos bei der Zahlstelle in Liechtenstein erhältlich.

Mitteilungen sowie Änderungen des Verkaufsprospektes werden jeweils auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch veröffentlicht.

Die Nettovermögenswerte werden mindestens zweimal im Monat auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch veröffentlicht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Vaduz.

Verwaltungsgesellschaft:

SWISSCANTO ASSET MANAGEMENT INTERNATIONAL S. A.

Depotbank:

RBC DEXIA INVESTOR SERVICES BANK S.A., LUXEMBOURG